

Im Monatsbericht Juli hat das BMF die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich dargestellt. Ins Auge sticht auf den ersten Blick die gesamte Steuer- und Abgabenlast an Arbeitskosten bei einem Alleinstehenden ohne Kind von 47,8% im Jahr 2021. Nur Belgien liegt hier mit 53% noch höher als Deutschland. Im Durchschnitt bewegt sich die Steuer- und Abgabenlast in Deutschland bei 39,5%. Irland weist bei diesem Vergleich die niedrigste Quote aus, 21,1%. Die höchste Quote von 46,9% findet sich in Dänemark. Bei der Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften belegt Deutschland ebenfalls einen der hinteren Plätze. Der nominale Steuersatz ist zwar nicht maßgebend, da sich die Steuerbelastung bekanntermaßen aus dem Zusammenwirken von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz ergibt. Gleichwohl geht von dem Steuersatz eine Signalwirkung aus. Die Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht im Jahr 2022 von 10% in Bulgarien bis über 30% in Japan. Deutschland belegt in diesem Vergleich mit einer Belastung von annähernd 30% den drittletzten Platz im internationalen Vergleich. Nur Malta und Japan liegen darüber. Die Umsatzsteuersätze sind im Jahr 2022 in den betrachteten Ländern im Wesentlichen unverändert geblieben. Mit einem Steuersatz von 19% liegt Deutschland beim Regelsteuersatz hier im EU-Vergleich im unteren Bereich. Die folgenden Länder liegen darüber: Ungarn mit 27%, Dänemark, Kroatien und Schweden folgen mit 25%, anschließend Griechenland und Finnland mit 24%, Irland, Portugal und Polen mit 23%, Slowenien und Italien mit 22%, Belgien, Litauen, Lettland, Tschechien, Niederlande und Spanien mit 21%, Estland, Slowakei, Österreich, Bulgarien und Frankreich mit 20%.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Begriff der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit – typologische Betrachtungsweise – Tätigkeiten eines Mitglieds eines Verwaltungsrates einer juristischen Person – Grundsatz der Rechtsformneutralität

1. Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass das Vorliegen einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit im Wege eines typologischen Vergleichs zu bestimmen ist. Entscheidend dafür ist, ob die betreffende Person im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung wie ein typischer Steuerpflichtiger selbst ein wirtschaftliches Risiko trägt und über eine eigene wirtschaftliche Initiative verfügt, was das vorlegende Gericht zu beurteilen hat.

2. Dabei folgt aus dem Grundsatz der Rechtsformneutralität, dass eine natürliche Person, die Mitglied eines gesetzlich zwingend vorgesehenen Organs einer Gesellschaft ist und für diese Tätigkeit als Mitglied des Organs eine Vergütung erhält, insoweit nicht als selbständig wirtschaftlich tätig angesehen werden kann.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 13.7.2023 – C-288/22

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1749-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Dienstleistungen gegen Entgelt – Einrichtungen des öffentlichen Rechts – Gemeinde, die für die Bereitstellung von für jedermann zugänglichen Kureinrichtungen eine Kurtaxe erhebt

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Bereitstellung von Kureinrichtungen durch eine Gemeinde keine „Dienstleis-

tung gegen Entgelt“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn die Gemeinde von Besuchern, die sich in der Gemeinde aufhalten, aufgrund einer kommunalen Satzung eine Kurtaxe in Höhe eines bestimmten Betrags pro Aufenthaltstag erhebt, wobei die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Taxe nicht an die Nutzung dieser Einrichtungen, sondern an den Aufenthalt im Gemeindegebiet geknüpft ist und diese Einrichtungen für jedermann frei und unentgeltlich zugänglich sind.

EuGH, Urteil vom 13.7.2023 – C-344/22
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1749-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Lieferung von Kunstgegenständen durch den Urheber oder seine Rechtsnachfolger – innergemeinschaftliche Umsätze – Recht auf Vorsteuerabzug

Die Art. 312 und 315 sowie Art. 317 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuer, die ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Kunstgegenstands entrichtet hat, dessen spätere Lieferung der Differenzbesteuerung nach Art. 316 Abs. 1 dieser Richtlinie unterliegt, Teil der Steuerbemessungsgrundlage dieser Lieferung ist.

EuGH, Urteil vom 13.7.2023 – C-180/22
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1749-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Abzüge von der Besteuerungsgrundlage, die Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit offen stehen – Rechtfertigung – ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten

Im Licht der vorstehenden Erwägungen schlage ich dem Gerichtshof vor, die zweite Vorlagefrage

des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD) [Schiedsgericht für Steuersachen (Zentrum für Verwaltungsschiedsverfahren), Portugal] wie folgt zu beantworten:

Die in Art. 49 AEUV verankerte Niederlassungsfreiheit ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der es nur mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten gebietsansässigen Kreditinstituten und Tochtergesellschaften gebietsfremder Kreditinstitute – und somit nicht Zweigstellen gebietsfremder Kreditinstitute ohne Rechtspersönlichkeit – gestattet ist, ihre Eigenmittel und vergleichbare Schuldtitel von der Besteuerungsgrundlage einer Steuer auf Verbindlichkeiten dieser Körperschaften abzuziehen.

GA Pikamäe, Schlussanträge vom 13.7.2023 – C-340/22

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1749-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Wiederholtes Steuerverfahren – Verordnung Nr. 2988/95 – Anwendungsbereich – Grundsätze der Rechtssicherheit und der Effektivität des Unionsrechts

Die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Effektivität des Unionsrechts sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats und der mit ihr einhergehenden Verwaltungspraxis nicht entgegenstehen, wonach in Mehrwertsteuersachen die Frist, nach deren Ablauf das Recht der Steuerbehörde zur Festsetzung der Mehrwertsteuer verjährt, während der gesamten Dauer gerichtlicher Überprüfungen unabhängig davon, wie oft das Steuerverfahren infolge dieser Überprüfungen wiederholt werden musste, ohne zeitliche Begrenzung der Gesamtdauer dieser Fristhemmungen auch in dem Fall gehemmt ist, dass das Gericht, das